

CHINA

Quarantänemaßnahmen für zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial der Zollverwaltung der Volksrepublik China (Verordnung der Allgemeinen Zollverwaltung Nr. 279 vom 26.09.2025)

(中华人民共和国海关进境植物繁殖材料 检疫管理办法. 2025年9月26日海关总署令第279号公布)

Quelle: https://www.gov.cn/gongbao/2025/issue_12426/202511/content_7049742.html,
aufgerufen am 03.03.2026

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Chinesischen: Google-Übersetzer, redaktionelle Bearbeitung: Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 09.03.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantänemaßnahmen für zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial der Zollverwaltung der Volksrepublik China

(Verkündet durch die Verordnung der Generalzollverwaltung Nr. 279 vom 26. September 2025 und
gültig ab 1. April 2026)

...

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Diese Verordnung wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des „Gesetzes der Volksrepublik China zur Tier- und Pflanzenquarantäne bei der Einfuhr und Ausfuhr“ und seinen Durchführungsbestimmungen, dem „Biosicherheitsgesetz der Volksrepublik China“ und anderen einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erlassen, um zu verhindern, dass Quarantäneschädlinge und andere Schadorganismen durch importiertes pflanzliches Vermehrungsmaterial in die Volksrepublik China gelangen, und um die Sicherheit der land- und forstwirtschaftlichen Produktion in China zu wahren.

Artikel 2. Diese Verordnung regelt die Quarantänemaßnahmen des Zolls für zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial .

Artikel 3. Der Zoll ist verpflichtet, ein Risikomanagement für zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial durchzuführen.

Artikel 4. Die Generalzollverwaltung führt gegebenenfalls die Quarantäneregistrierung ausländischer Pflanzenvermehrungsbetriebe (Pflanzenbetriebe) durch, von denen pflanzliches Vermehrungsmaterial in die Volksrepublik China exportiert wird. Gegebenenfalls und mit Zustimmung der zuständigen Pflanzenschutzbehörde des Ausfuhrlandes (bzw. der Ausfuhrregion) kann sie Quarantänemitarbeiter zur Vorabinspektion oder zur Untersuchung von Krankheiten am Ursprungsort entsenden.

Artikel 5. Zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial wird über Einlassstellen eingeführt, die die Anforderungen an die Zollkontrolle erfüllen. Die genauen Anforderungen werden von der Generalzolldirektion gesondert festgelegt.

Kapitel 2 Quarantänesondergenehmigung

Artikel 6. Soll pflanzliches Vermehrungsmaterial , dessen Einfuhr in die Volksrepublik China verboten ist, für besondere Zwecke wie die wissenschaftliche Forschung eingeführt werden, so hat der Einführer oder sein Beauftragter die besonderen Quarantänegenehmigungsverfahren im Voraus abzuschließen.

Artikel 7. Zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial darf keine Erde enthalten. Ist Erde aus besonderen Gründen erforderlich, holt der Einführer oder sein Beauftragter vorab eine Quarantänesondergenehmigung für die Erde ein.

Artikel 8. Zur Beantragung einer Quarantänesondergenehmigung reicht der Einführer oder sein Beauftragter einen schriftlichen Antrag und die entsprechenden Unterlagen gemäß den geltenden Bestimmungen beim zuständigen Zollamt ein.

Die Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen für die Lagerung, Verwendung und Quarantäne von pflanzlichem Vermehrungsmaterial , das im Rahmen einer Quarantänesondergenehmigung eingeführt wird, entsprechen den Kontrollanforderungen des Zoll. Die genauen Anforderungen werden von der Generalzolldirektion gesondert festgelegt.

Artikel 9. Nach Eingang eines Antrags auf eine Quarantänesondergenehmigung führen die direkt zugeordneten Zollämter eine Vorprüfung der Antragsunterlagen und stellen fest, ob die Zollvorschriften für die Lagerung, Verwendung und Quarantänestationen eingehalten werden.

Die Generalzolldirektion führt eine umfassende Bewertung der Vorprüfungsergebnisse und der Antragsunterlagen durch und entscheidet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung.

Kapitel 3 Quarantäneinspektion an der Einlassstelle

Artikel 10. Der Einführer oder sein Beauftragter meldet die Einfuhr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim Zoll an und legt Quarantänegenehmigungen, Pflanzengesundheitszeugnisse der zuständigen Pflanzenschutzbehörde des Ausfuhrlandes (der Ausfuhrregion), Handelsverträge, Rechnungen und sonstige erforderliche Dokumente vor.

Außer in besonderen Fällen gleicht der Zoll die elektronischen Daten der Quarantänegenehmigungen automatisch über sein System ab und überprüft sie.

Artikel 11. Nach Ankunft an der Einlassstelle darf zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial nur mit Zustimmung des Zolls vom Transportmittel entladen werden. Aufgrund von Beschränkungen an der Einlassstelle oder anderen Gründen können sie mit Zustimmung des Zolls zu einem für die Quarantäneinspektion und Behandlung vorgesehenen Ort zur befördert werden. Während des Transports und des Be- und Entladens ergreift der Einführer oder sein Beauftragter wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Schadorganismen.

Der Zoll führt die Quarantäneinspektion von zur Einfuhr bestimmtem pflanzlichen Vermehrungsmaterial gemäß den einschlägigen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, den Vorschriften der Generalzolldirektion sowie nationalen und fachspezifischen Standards durch.

Artikel 12. Zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial , das der Nacheinfuhrquarantäne und Überwachung durch die Quarantänebehörde unterliegt, darf, sofern bei der Quarantäneinspektion keine Quarantäneschädlinge oder anderen Schadorganismen, die eine

ernsthafte Bedrohung für die Land- und Forstwirtschaft darstellen, gefunden werden, zur von der Quarantänebehörde festgelegten Quarantänestation transportiert werden.

Werden bei der Quarantäneinspektion Schadorganismen gemäß dem vorstehenden Absatz gefunden, darf das Material nach erfolgreicher Bekämpfung zur von der Quarantänebehörde festgelegten Quarantänestation befördert werden. Steht keine wirksame Schädlingsbekämpfungsmethode zur Verfügung, wird die Einfuhr verweigert und das Material gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zurückgesendet oder vernichtet.

Artikel 13. Zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial, das nicht der Nacheinfuhrquarantäne und Überwachung unterliegt und bei der Quarantäneinspektion als frei von Quarantäneschädlingen oder anderen Schadorganismen, die eine ernsthafte Bedrohung für die Land- und Forstwirtschaft darstellen, befunden wurde, darf eingeführt werden.

Werden bei der Quarantäneinspektion Schadorganismen gemäß dem vorstehenden Absatz gefunden, darf das Material nach erfolgreicher Schädlingsbekämpfung eingeführt werden. Steht keine wirksame Schädlingsbekämpfungsmethode zur Verfügung, wird die Einfuhr verweigert und das Material gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zurückgesendet oder vernichtet.

Artikel 14. Wird die Einfuhr des Materials in die Volksrepublik China nach Durchlaufen der Quarantäneinspektion an der Einlassstelle gestattet, sind die entsprechenden Zollverfahren abzuschließen, und der Zoll stellt auf Antrag des Einführers oder seines Beauftragten die entsprechenden Dokumente aus.

Kapitel 4 Nacheinfuhrquarantäne

Artikel 15. Mit einer Quarantänesondergenehmigung eingeführtes pflanzliches Vermehrungsmaterial unterliegt der Nacheinfuhrquarantäne gemäß den Zollbestimmungen.

Artikel 16. Der Einführer ist für die tägliche Überprüfung des zur Einfuhr bestimmten Vermehrungsmaterials von Pflanzen in Nacheinfuhrquarantäne verantwortlich und dokumentiert die Partien, das Pflanzenmaterial und die Schaderregerüberwachung sorgfältig.

Während der Nacheinfuhrquarantäne ist es keiner Einrichtung oder Einzelperson gestattet, das zur Einfuhr bestimmte pflanzliche Vermehrungsmaterial ohne Zustimmung des Zolls zu entfernen, zu bewegen oder zu verwenden.

Artikel 17. Nach Ablauf der Nacheinfuhrquarantäne reicht der Einführer einen Quarantänebericht beim zuständigen Zoll ein. Der Zoll prüft den Quarantänebericht und erlässt auf Grundlage der durchgeführten Quarantänemaßnahmen einen Quarantänebeschluss.

Bei erfolgreicher Nacheinfuhrquarantäne werden die entsprechenden Zollverfahren abgeschlossen, und der Zoll stellt auf Antrag des Einführers oder seines Beauftragten die erforderlichen Dokumente aus. Bei erfolgloser Nacheinfuhrquarantäne wird das Material gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch Schädlingsbekämpfung, Rücksendung oder Vernichtung entsorgt.

Kapitel 5 Quarantäneüberwachung

Artikel 18. Der Zoll überwacht die Lagerung, Verwendung und Nacheinfuhrquarantäne von pflanzlichem Vermehrungsmaterial, das mit einer Quarantänesondergenehmigung eingeführt wurde.

Der Zoll kann gegebenenfalls Probenahmen, Tests und Maßnahmen zur Schaderregerüberwachung durchführen.

Artikel 19. Nach Ankunft am Lager, Verwendungsort oder an der Quarantänestation informiert der Einführer die zuständige Zollbehörde unverzüglich.

Artikel 20. Der Einführer ist für die Verhinderung der Verbreitung von Schadorganismen während des Transports, der Lagerung, der Verwendung und der Nacheinfuhrquarantäne von mit Quarantänesondergenehmigung eingeführtem pflanzlichen Vermehrungsmaterial verantwortlich und setzt entsprechende Maßnahmen um.

Werden Schadorganismen festgestellt, melden der Einführer und die Quarantänestation dies unverzüglich der zuständigen Zollbehörde und ergreifen Bekämpfungsmaßnahmen. Werden die Organismen von der Zollquarantäne als Quarantäneschädlinge oder andere Schadorganismen, die eine ernsthafte Bedrohung für Land- und Forstwirtschaft darstellen, identifiziert, ergreifen der Einführer und die Quarantänestation vorbeugende und Bekämpfungsmaßnahmen.

Artikel 21. Zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial, das für Ausstellungszwecke einer besonderen Quarantäne und Inspektion unterzogen wird, unterliegt während der Ausstellungsdauer der Quarantäneaufsicht durch die zuständige Zollbehörde und darf ohne deren Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden. Nach der Ausstellung ist es zu vernichten oder zurückzusenden. Sollte sich der Verwendungszweck aus besonderen Gründen ändern, gelten die regulären Quarantäneimportbestimmungen. Pflanzliches Vermehrungsmaterial, Kultursubstrat oder Verpackungsmaterial, das während der Ausstellung zurückgelassen wird, wird unter Aufsicht des Zolls unschädlich gemacht.

Kapitel 6 Ergänzende Bestimmungen

Artikel 22. Der Begriff „pflanzliches Vermehrungsmaterial“ im Sinne dieser Maßnahmen bezieht sich auf die allgemeine Bezeichnung für Pflanzensamen, Sämlinge und anderes Vermehrungsmaterial, einschließlich ganzer Kultur- oder Wildpflanzen oder Teile davon, die vermehrt werden können, wie z. B. Pflanzen, Sämlinge (einschließlich In-vitro-Pflanzen), Früchte, Samen, Wurzelstöcke, Edelreiser, Stecklinge, Blätter, Knospen, Knollen, Rhizome, Zwiebeln, Pollen und Zellkulturen (einschließlich transgener Pflanzen).

Artikel 23. Wer pflanzliches Vermehrungsmaterial in die Volksrepublik China einführt oder dorthin per Post schickt, muss im Voraus einen Antrag stellen und das Quarantänegenehmigungsverfahren durchlaufen; kann das Quarantänegenehmigungsverfahren aus besonderen Gründen nicht im Voraus abgeschlossen werden, so ist es rückwirkend gemäß den Vorschriften durchzuführen.

Artikel 24. Für zur Einfuhr bestimmtes, nicht verbotenes pflanzliches Vermehrungsmaterial, das die Quarantäneinspektion an der Einlassstelle durchlaufen hat und dessen Transport zu bestimmten Quarantänestationen der Ministerien für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten bzw. Forstwirtschaft und Grünland zur Nacheinfuhrquarantäne genehmigt wurde, stellt der Zoll eine Freigabebescheinigung aus. Der Einführer oder sein Beauftragter meldet dies unverzüglich der zuständigen Quarantänebehörde.

Für zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial, das die Quarantänekontrolle durch die Ministerien für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten bzw. Forstwirtschaft und Grünland durchlaufen hat, kann der Einführer oder sein Beauftragter die entsprechenden Zollformalitäten auf Grundlage der von der Quarantänebehörde ausgestellten Konformitätsbescheinigung abschließen.

Artikel 25. Zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial darf zur Lebenserhaltung Anzuchtmedien enthalten. Die Anzuchtmedien werden erstmalig verwendet und enthalten keine bodenbürtigen oder Quarantäneschädlinge oder andere Schadorganismen, die eine ernsthafte Bedrohung für Land- und Forstwirtschaft darstellen.

Der Zoll führt Quarantäneinspektionen der Anzuchtmedien zugleich mit der Inspektion des zur Einfuhr bestimmten pflanzlichen Vermehrungsmaterial durch und entnimmt gegebenenfalls Proben für die Laboruntersuchung. Anzuchtmedien, die die Quarantäne oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchlaufen haben, können zusammen mit dem pflanzlichen Vermehrungsmaterial eingeführt werden. Anzuchtmedien, die die Quarantäne nicht durchlaufen haben und für die es keine wirksamen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen gibt, dürfen nicht eingeführt werden und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zurückgeschickt oder vernichtet.

Artikel 26. Jeder Verstoß gegen diese Maßnahmen wird vom Zoll gemäß den Bestimmungen des „Gesetzes der Volksrepublik China zur Tier- und Pflanzenquarantäne bei der Einfuhr und Ausfuhr“ und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen geahndet; stellt der Verstoß eine Straftat dar, wird die strafrechtliche Verfolgung gemäß den geltenden Gesetzen eingeleitet.

Artikel 27. Die Generalzolldirektion ist für die Auslegung dieser Maßnahmen zuständig.

Artikel 28. Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Die von der ehemaligen Staatlichen Verwaltung für Ein- und Ausreisekontrolle und Quarantäne am 9. Dezember 1999 erlassene und von der Allgemeinen Zollverwaltung am 28. April 2018 (Verordnung Nr. 238) und am 29. Mai 2018 (Verordnung Nr. 240) geänderte „Verordnung über die Quarantäne von zur Einfuhr bestimmtem pflanzlichen Vermehrungsmaterial“ wird gleichzeitig aufgehoben. Die von der ehemaligen Staatlichen Behörde für Ein- und Ausfuhrkontrolle und Quarantäne am 9. Dezember 1999 erlassene und von der ehemaligen Generalverwaltung für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne am 6. März 2018 (Verordnung Nr. 196) und am 28. April 2018 (Verordnung Nr. 238) geänderte "Vorschrift über die Führung von Quarantänepflanzenbetrieben für zur Einfuhr bestimmtes pflanzliches Vermehrungsmaterial" werden gleichzeitig aufgehoben.